

## Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	10.01.2019
Bearbeiter:	Anke Emken	Vorlage Nr.:	2019/421

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Entscheidung

### Betreff:

Gewährung eines Zuschusses an den Wasserrettungszug Friesland der DLRG

### Schilderung der Sach- und Rechtslage

Für den Landkreis Friesland besteht ein Zusammenschluss bzw. eine Arbeitsgemeinschaft aller Rettungsorganisationen und externen Stellen im Rettungs-, Katastrophenfall und bei der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Diesem Zusammenschluss gehören an: Feuerwehr, THW, DRK Johanniter, Rettungsdienst Friesland, Notfallseelsorge; Rettungshundestaffel, Polizei und DLRG.

Die Finanzierung der einzelnen Rettungsorganisationen erfolgt in unterschiedlicher Form. So werden z. B. die Feuerwehren durch die einzelnen Kreise, Städte und Gemeinden finanziert, da diese gesetzliche Pflichtaufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz erfüllen. Zum Teil werden die Organisationen aus Bundes- und Landesmitteln finanziert bzw. bezuschusst.

Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e.V. (DLRG) – Wasserrettungszug Friesland – erhält lediglich für den Bereich des Katastrophenschutzes einen jährlichen Zuschuss des Landkreises Friesland in Höhe von 7.650,00 €. Für den Bereich des wassergebundenen Rettungsdienstes und der allgemeinen Gefahrenabwehr werden bislang keine Zuschüsse gewährt. Diese Einsätze sind bislang eigenfinanziert.

Der Aufgabenbereich der DLRG wird wie folgt aufgelistet:

- Bootsdienst
- Eisrettung
- Unterstützung der Feuerwehr und anderer HiOrgs bei Hilfeleistungen im wassernahen Bereich
- Wattrettung
- Hilfeleistung im Katastrophenfall /Sturmschäden, Windbruch, Deichbrüche etc.)
- Unterstützung bei MANV-Alarmen
- Unterstützung bei Führungsaufgaben /Führungstrupp/Fachberater)
- Einsatztauchen
- Sonarortung
- Techn. Wasserrettung (Strömungsrettung)

Die Zuständigkeiten im Bereich des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr sind dahingehend geregelt, dass jede Kommune einen eigenen Gefahrenabwehrstab vorhalten sollte, da die Gefahrenabwehr grundsätzlich eine Aufgabe der Städte und Gemeinden ist. Das Vorliegen einer Katastrophe (Def.: länger andauernde und meist großräumige Schadenlage, die mit der normalerweise vorgehaltenen Gefahrenabwehr nicht angemessen bewältigt werden kann und die nur mit überregionaler Hilfe und zusätzlichen Ressourcen unter Kontrolle gebracht werden kann) wäre durch den Landrat festzustellen und hätte dann den Wechsel der Zuständigkeit auf den Landkreis zur Folge.

Auf Landkreisebene wurde im Rahmen einer Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten die Arbeit und die Finanzierung des Wasserrettungszuges der DLRG vorgestellt und angeregt, je Kommune einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu gewähren. Unter Berücksichtigung **aller** Aufwendungen (Einsatzstunden, aber auch Materialien und Fortbildung etc.) geht die DLRG von ca. 74.000,00 € nicht durch Dritte gedeckte Kosten aus. Die DLRG bat daher um einen Zuschuss der Gefahrenabwehrbehörden in Höhe von 3.000,00 € pro Kommune (alle kreisangehörigen Gemeinden außer Wangerooge), d.h. von insgesamt 21.000,00 €. Die Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen sprachen sich einheitlich dafür aus, diesen Betrag nach Einwohnerzahlen aufzuteilen. Somit würde auf die Gemeinde Bockhorn ein Zuschussbetrag von 1.884,80 € entfallen.

Ein funktionierender und einsatzfähiger Wasserrettungszug wird von hier für wichtig gehalten. Daher wird seitens der Verwaltung die Gewährung eines entsprechenden Zuschusses vorgeschlagen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Haushaltsmittel in Höhe des Zuschusses müssten im Nachtragshaushalt 2019 und in den zukünftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt werden.

### **Beschlussvorschlag**

Der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V. (DLRG) wird ab dem Jahr 2019 für die Arbeit des Wasserrettungszuges im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 1.884,80 € gewährt.

Meinen  
Bürgermeister